

2.11 RECHNUNGEN (§ 11 UStG)

2.11.1 Rechnungsmerkmale

Unternehmer, die steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführen, sind **berechtigt**, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis auszustellen. Bei Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer oder juristische Personen sind sie sogar dazu **verpflichtet**.

Die Bestimmung ist somit – obwohl an sich Bestandteil des zum öffentlichen Rechts gehörenden UStG – zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für etwaige Schadenersatzansprüche (in Höhe des entgangenen Vorsteuerabzuges), die durch die Weigerung eines Unternehmers entstehen können, eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen.

Eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG **muss** für Zwecke des Vorsteuerabzugs **alle folgenden Angaben** enthalten:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Kann bei Kleinbetragsrechnungen bis € 150,— brutto entfallen.

3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung

Nicht ausreichend wäre z.B.: „Speisen und Getränke“, „Lebensmittel“, „Werkzeug“, „Fachbuch“, „Büromaterial“, „Eisenwaren“, „Bekleidung“ und ähnliche Gattungsbezeichnungen, sowie „Reparaturen“, „Fuhrleistungen“, „Arbeiten laut Vereinbarung“ ohne Verweis auf die konkrete Vereinbarung, „Miete“ ohne Angabe des Mietobjekts.

Die Menge wird üblicherweise in Stück, Maß oder Gewicht angegeben, je nach Art und Weise des jeweiligen Geschäfts und der Handelsstufe.

4. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum

Rechnungsdatum allein genügt nicht!

5. Entgelt

Gemeint ist das Nettoentgelt ohne USt; nicht ausreichend wäre etwa nur die Angabe des Bruttobetrag und der Hinweis: „In diesem Betrag sind € xx,— MwSt enthalten“.

6. Steuerbetrag

Bis € 150,— brutto genügt die Angabe des Steuersatzes, z.B. „inkl. 20 % MwSt“.

Einzelne Angaben können auch aus anderen Belegen ersichtlich sein, wenn in der Rechnung auf diese ausdrücklich verwiesen wird (z.B. Lieferschein).

7. Ausstellungsdatum (auch für Kleinbetragsrechnungen seit 1. 1. 2004)

2.11 RECHNUNGEN (§ 11 UStG)

2.11.1 Rechnungsmerkmale

Unternehmer, die steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführen, sind **berechtigt**, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis auszustellen. Bei Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer oder juristische Personen sind sie sogar dazu **verpflichtet**.

Die Bestimmung ist somit – obwohl an sich Bestandteil des zum öffentlichen Rechts gehörenden UStG – zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für etwaige Schadenersatzansprüche (in Höhe des entgangenen Vorsteuerabzuges), die durch die Weigerung eines Unternehmers entstehen können, eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen.

Eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG **muss** für Zwecke des Vorsteuerabzugs **alle folgenden Angaben** enthalten:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Kann bei Kleinbetragsrechnungen bis € 150,— brutto entfallen.

3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung

Nicht ausreichend wäre z.B.: „Speisen und Getränke“, „Lebensmittel“, „Werkzeug“, „Fachbuch“, „Büromaterial“, „Eisenwaren“, „Bekleidung“ und ähnliche Gattungsbezeichnungen, sowie „Reparaturen“, „Fuhrleistungen“, „Arbeiten laut Vereinbarung“ ohne Verweis auf die konkrete Vereinbarung, „Miete“ ohne Angabe des Mietobjekts.

Die Menge wird üblicherweise in Stück, Maß oder Gewicht angegeben, je nach Art und Weise des jeweiligen Geschäfts und der Handelsstufe.

4. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum

Rechnungsdatum allein genügt nicht!

5. Entgelt

Gemeint ist das Nettoentgelt ohne USt; nicht ausreichend wäre etwa nur die Angabe des Bruttobetrag und der Hinweis: „In diesem Betrag sind € xx,— MwSt enthalten“.

6. Steuerbetrag

Bis € 150,— brutto genügt die Angabe des Steuersatzes, z.B. „inkl. 20 % MwSt“.

Einzelne Angaben können auch aus anderen Belegen ersichtlich sein, wenn in der Rechnung auf diese ausdrücklich verwiesen wird (z.B. Lieferschein).

7. Ausstellungsdatum (auch für Kleinbetragsrechnungen seit 1. 1. 2004)

2.11 RECHNUNGEN (§ 11 UStG)

2.11.1 Rechnungsmerkmale

Unternehmer, die steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführen, sind **berechtigt**, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis auszustellen. Bei Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer oder juristische Personen sind sie sogar dazu **verpflichtet**.

Die Bestimmung ist somit – obwohl an sich Bestandteil des zum öffentlichen Rechts gehörenden UStG – zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für etwaige Schadenersatzansprüche (in Höhe des entgangenen Vorsteuerabzuges), die durch die Weigerung eines Unternehmers entstehen können, eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen.

Eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG **muss** für Zwecke des Vorsteuerabzugs **alle folgenden Angaben** enthalten:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Kann bei Kleinbetragsrechnungen bis € 150,— brutto entfallen.

3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung

Nicht ausreichend wäre z.B.: „Speisen und Getränke“, „Lebensmittel“, „Werkzeug“, „Fachbuch“, „Büromaterial“, „Eisenwaren“, „Bekleidung“ und ähnliche Gattungsbezeichnungen, sowie „Reparaturen“, „Fuhrleistungen“, „Arbeiten laut Vereinbarung“ ohne Verweis auf die konkrete Vereinbarung, „Miete“ ohne Angabe des Mietobjekts.

Die Menge wird üblicherweise in Stück, Maß oder Gewicht angegeben, je nach Art und Weise des jeweiligen Geschäfts und der Handelsstufe.

4. Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum

Rechnungsdatum allein genügt nicht!

5. Entgelt

Gemeint ist das Nettoentgelt ohne USt; nicht ausreichend wäre etwa nur die Angabe des Bruttobetrag und der Hinweis: „In diesem Betrag sind € xx,— MwSt enthalten“.

6. Steuerbetrag

Bis € 150,— brutto genügt die Angabe des Steuersatzes, z.B. „inkl. 20 % MwSt“.

Einzelne Angaben können auch aus anderen Belegen ersichtlich sein, wenn in der Rechnung auf diese ausdrücklich verwiesen wird (z.B. Lieferschein).

7. Ausstellungsdatum (auch für Kleinbetragsrechnungen seit 1. 1. 2004)

! **Zusätzlich erforderlich ab 1. 1. 2003** (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen):

8. Fortlaufende (einmalige) Rechnungsnummer

9. UID-Nummer des leistenden Unternehmers

Ausgenommen unecht befreite Unternehmer und pauschalierte Land- und Forstwirte.

10. Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

! **Zusätzlich erforderlich ab 1. 7. 2006** (bei Rechnungsbetrag über € 10.000,— brutto):

11. UID-Nummer des Leistungsempfängers

Hat der Leistungsempfänger keine UID (z.B. unecht befreite Unternehmer oder pauschalierte Land- und Forstwirte), genügt der Hinweis „Keine UID angeben“.

! Die Verpflichtung zur Angabe der UID des Leistungsempfängers gilt auch für einzelne **Anzahlungsrechnungen** über € 10.000,— sowie für Schlussrechnungen mit einem **Gesamtbetrag** über € 10.000,—, selbst wenn der zu zahlende Restbetrag geringer ist als € 10.000,—.

Die UID-Nummer des Leistungsempfängers ist auch in den Fällen anzugeben, wo die Steuerschuld **auf den Leistungsempfänger übergeht**. Daneben ist der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld zu vermerken. Beides sind jedoch bloße Formvorschriften, ein Unterlassen ändert nichts an den steuerlich zwingenden Rechtsfolgen, d.h. es kommt auch ohne entsprechenden Hinweis bzw. ohne Angabe der UID des Leistungsempfängers bei Vorliegen der Voraussetzungen der verschiedenen Tatbestände des § 19 UStG zum Übergang der Steuerschuld („Reverse Charge“).

2.11.2 Rechnung

Als Rechnung gilt jede **Urkunde**, mit der über eine Leistung abgerechnet wird (auf die Bezeichnung kommt es nicht an; auch z.B. Quittungen, Bescheid einer Gemeinde, Fahrausweise).

Bei **Dauerrechnungen**, meist in Verbindung mit Vermietungs- oder Wartungsleistungen, werden oft Steuerbeträge für zukünftige Leistungen im Voraus in Rechnung gestellt. Hier kann der Vorsteuerabzug entsprechend den geleisteten Zahlungen (wie bei Anzahlungen) vorgenommen werden. Die Angabe des Leistungszeitraumes kann in der Weise erfolgen, dass der **Beginn** des Leistungszeitraums angeführt wird und darauf hingewiesen wird, dass der Rechnungsbetrag „bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung“ gilt.

Eine Rechnungsausstellung mittels **Fax** ohne Signatur ist (vorläufig) **bis Ende 2007** zulässig. Ein Vorsteuerabzug bei ausschließlich **elektronischem Datenaustausch** ohne zusätzliche Schriftstücke (wie z.B. Sammelrechnungen) setzt eine „**fortgeschrittene digitale Signatur**“ voraus.

n):

Ein **Kaufvertrag** gilt nur dann als Rechnung, wenn er alle erforderlichen Angaben enthält, dies vereinbart wird und eine gesonderte Abrechnung nicht mehr erfolgen soll.

Forst-

! **Achtung: *Fehlt auch nur eine einzige der Angaben, so fehlt es nicht nur an der formellen, sondern auch an der materiellen Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Das Finanzamt bzw. der Betriebsprüfer muss den Vorsteuerabzug versagen (keine Ermessensfrage!).***

00,—

Werden bei einer abgabenbehördlichen Überprüfung Rechnungsmängel festgestellt, kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden. Bei Einhaltung der Nachfrist wird der Vorsteuerabzug rückwirkend anerkannt.

r oder
D an-

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung die **Steuer zu niedrig** aus, ist der Vorsteuerabzug mit diesem Betrag beschränkt (obwohl der andere die volle USt auf Grund der Leistung schuldet!).

ch für
ungen
Rest-

Vorsteuerbeträge, die ohne besondere Nachprüfung als **zu hoch** erkennbar sind, dürfen nur bis zur Höhe des richtigen Betrages abgezogen werden (obwohl der andere die ausgewiesene USt auf Grund der Rechnung schuldet). In beiden Fällen ist jedoch eine Berichtigung der Rechnung gem. § 11 Abs. 12 UStG möglich.

wo die
eis auf
rmvor-
folgen,
ID des
n Tat-

Die Richtigkeit der **fortlaufenden Nummer** einer Rechnung sowie der **UID** des Leistenden (bzw. ab € 10.000,— des Leistungsempfängers) müssen vorläufig vom Leistungsempfänger nicht überprüft werden.

rd (auf
neinde,

Eine Gutschrift gilt als Rechnung, wenn alle Angaben enthalten sind, die Gutschrift dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und dieser der Gutschrift nicht widerspricht. Außerdem muss Einverständnis darüber herrschen, dass die Gutschrift abgerechnet wird. Ist der Leistende – aus welchen Gründen immer – nicht bereit, eine formell ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG auszustellen, kann sich der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht einfach durch die Ausstellung einer Gutschrift verschaffen.

rtungs-
i Rech-
lungen
raumes
irt wird
er neu-

2.11.3 Steuerschuld auf Grund der Rechnung (§ 11 Abs. 12 UStG)

§ 11 Abs. 12 UStG: Hat der **Unternehmer** in einer Rechnung die Steuer **Unrecht gesondert ausgewiesen**, schuldet er diesen Betrag, solange er sie nicht gemäß § 16 UStG berichtigt.

Beispiele Steuerschuld gem. § 11 Abs. 12 UStG

- Lebensmittelhändler stellt statt 10 % irrtümlich 15 % aus.
- Versicherungsvertreter (unecht befreit) akzeptiert einen Steuerausweis für seine Vermittlungsprovisionen.

le 2007
stausch
eschrit-

2.11.3
2.12.1
1. Unterja
In- oder
Finanzam
nein